

.....
.....
.....

(Name u. Anschrift d. Mitteilenden)

Eingabe ist
gebührenfrei.

Dies gilt auch für
allfällige Beilagen.

MELDEPFLICHTIGE ANLAGEN gemäß § 31a WRG

An die

Baubehörde der

Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

**Betrifft: Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe,
Meldung gemäß § 31a des Wasserrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 215/1959 idgF**

Ich (Wir) teile(n) der Baubehörde mit, dass ich (wir) auf

Grundstück Nr., EZ:, KG:,

folgende Anlage gemäß § 31a WRG errichte(n) bzw. wesentlich ändern(e):

.....

Örtlichkeit der Errichtung:

Wassergefährdender Stoff:

Menge:

Unterlagen:

Bestätigung eines befugten Baumeisters über die Dichtheit der Ölwanne.

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Gemäß § 31a WRG müssen Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe so beschaffen und so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere oder –pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

Nach § 31a Abs 3 WRG sind Anlagen meldepflichtig, die zur Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohölen mit einem Stockpunkt von plus 25 Grad Celsius und darunter dienen, wenn die in Betracht kommende Menge 1000 l übersteigt. Sie sind gemäß § 31a Abs 4 WRG vor deren Errichtung oder wesentlicher Änderung der zuständigen Behörde zu melden. Zuständige Behörde für die Meldung von Anlagen zur Beheizung von Gebäuden sowie für Anlagen, die ausschließlich der Betankung von Kraftfahrzeugen mit Dieselkraftstoffen bis zu einer Lagerkapazität von 5000 kg dienen, ist der Bürgermeister.

Hinweis:

Der Betreiber der Anlage zur Lagerung oder zur Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31a WRG) hat die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Abstände vorschreibt (§ 134 Abs 4 WRG).

Das Überprüfungsergebnis ist der Baubehörde der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel zur Kenntnis zu bringen.